

Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

VWR Beschluss vom 14.02.2023



**Raiffeisenkasse
Untervinschgau**
gemeinsam. stärker



Der Obmann erinnert daran, dass die Änderungen im Rundschreiben Nr. 285 vom 17.12.2013 der Banca d'Italia zu den Überwachungsbestimmungen, *Parte Prima, Titolo IV, Capitolo 1* einige Neuerungen zu den Vorgaben hinsichtlich Corporate Governance mit sich gebracht haben weitere Neuerungen hinsichtlich der Voraussetzungen der Mandatare in den Raiffeisenkassen, des angemessenen Zeitaufwandes für die Ausübung des Amtes und bezüglich angemessener kollegialer Zusammensetzung der Organe wurden mit Regionalgesetz Nr. 5 vom 27.07.2021 ins Regionalgesetz Nr. 1 vom 14.01.2000 eingeführt. Die Änderungen im RG Nr. 1/2000 zielen demnach insbesondere auf eine hohe Professionalität der Exponenten in den Banken ab und sehen in Verbindung damit erstmals spezifische Anforderungen an die Berufserfahrung der Verwaltungsratsmitglieder vor, sowie weitere Voraussetzungen hinsichtlich Kompetenz, Korrektheit oder angemessenem Zeitaufwand bzw. Grenzen der Ämterhäufung.

Weiters erinnert der Obmann daran, dass Banca d'Italia im November 2022 ihre Empfehlungen zur Zusammensetzung und Funktionsweise der Verwaltungsorgane von weniger bedeutenden Finanzinstituten (LSI's) veröffentlicht hat und der Verwaltungsrat über diese in seiner Sitzung vom 13.12.2022 informiert wurde.

Aufgrund der obgenannten gesetzlichen Neuerungen und der jüngsten Empfehlungen der Aufsichtsbehörde schlägt der Obmann vor, die Festlegung der Idealzusammensetzung des Organs entsprechend anzupassen und zu überarbeiten.

Der Obmann erinnert daran, dass im Sinne der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia Nr. 285/2013 die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane in der Bank von großer Bedeutung für die Erfüllung der Aufgaben ist. Dabei spielt sowohl die quantitative Zusammensetzung als auch die qualitative Zusammensetzung der Organe eine wesentliche Rolle.

Im Hinblick auf die quantitative Zusammensetzung des Organs sehen die Überwachungsbestimmungen vor, dass die Anzahl der Mitglieder des Organs der Größe und der Komplexität der Organisationsstruktur der Bank angemessen sein muss. Demnach soll das Organ auch nicht aus zu vielen Mitgliedern bestehen, da dadurch das Verantwortungsbewusstsein bzw. der Einsatz des einzelnen Mitglieds eingeschränkt werden könnte.

In Bezug auf die qualitative Zusammensetzung des Organs ruft der Obmann in Erinnerung, dass im Sinne der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia Nr. 285/2013, der Empfehlungen der Banca d'Italia zu den LSI's und des RG Nr. 1/2000 der Verwaltungsrat in seiner Funktion als Organ für die Strategieformulierung und für die Geschäftsführung, mit Personen besetzt sein muss, welche im vollen Bewusstsein der Tragweite ihrer Funktion handeln, über entsprechend Berufserfahrung verfügen und ihrer Aufgabe genügend Zeit und Aufwand widmen. Auch soll innerhalb des Gremiums eine angemessene Vielfalt der Berufserfahrung gewährleistet werden, sowie eine angemessene Diversifizierung im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Dauer im Amt der einzelnen Mitglieder.

Der Obmann erinnert daran, dass gemäß Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/2013 die Verwaltungsratsmitglieder über eine angemessene Kenntnis des Bankgeschäfts, der wirtschaftlichen Gegebenheiten, des Finanzwesens und des Risikomanagements im wirtschaftlichen, aber auch im rechtlichen Bereich verfügen müssen. Auch wird die Notwendigkeit unterstrichen, die optimale Besetzung der Organe, in Bezug auf deren qualitative und quantitative Aufstellung, im Voraus festzulegen. Dazu soll besonders auf Struktur und Größe der Bank Rücksicht genommen werden.

Diese Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung wird dem Organ selbst überlassen, welches im Anschluss daran eine regelmäßige Überprüfung vornimmt, um festzustellen, wie weit die Realität der quantitativen und qualitativen Zusammensetzung des Verwaltungsrates mit den optimalen Erfordernissen der Idealzusammensetzung übereinstimmt. Die Prüfungsergebnisse müssen vom Verwaltungsrat festgehalten werden und



werden den Mitgliedern mitgeteilt, damit diese rechtzeitig, vor der auf die Neuwahl folgenden Vollversammlung, die notwendigen Maßnahmen ergreifen können. Dies gilt auch bei Kooptierung von Verwaltungsratsmitgliedern, in diesem Fall werden die Informationen zur Überprüfung der Idealzusammensetzung bei der nächsten auf die Kooptierung folgenden Vollversammlung mitgeteilt.

Dem Verwaltungsrat, insbesondere den Verwaltungsratsmitgliedern ohne Zusatzaufgaben beziehungsweise den unabhängigen Verwaltern, obliegt es auch, die Kandidaten zu bewerten, die bei Wahlen vorgeschlagen werden. Die Überwachungsanweisungen empfehlen, jeder Kandidatur ein kurzes Curriculum beizulegen, das einerseits die Eignung des Kandidaten für das angestrebte Mandat, andererseits dessen Einbindung in die eine oder andere soziale und wirtschaftliche Kategorie von Mandataren belegen soll, die in Folge näher beschrieben werden.

Die Ergebnisse besagter Auswertung müssen der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht werden, um den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, kundige Entscheidungen zu treffen.

Besonderes Augenmerk wird in diesem Kontext auf Informationsflüsse und operative Prozesse gelegt, die Grundlage für die Funktion der betroffenen Organe bilden. Dies wird durch Festlegung von Informationsflüssen zwischen und innerhalb der Organe und durch die klare Profilierung der verschiedenen Kompetenzen von deren Mitgliedern gewährleistet.

Im Hinblick auf die gesetzlichen Neuerungen im RG Nr. 1/2000 betont der Obmann, dass es im Interesse der Raiffeisenkasse ist, eine hohe Professionalität und Kompetenz der eigenen Mandatare zu garantieren, weshalb auch entsprechend hohe Anforderungen an die eigenen Exponenten der Raiffeisenkasse gestellt werden. Dies unbeschadet sollen die Vorgaben zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates nicht so weit gehen, dass sie der genossenschaftlichen Natur der Raiffeisenkasse zuwiderlaufen, indem sie durch Festlegung von zu hohen Maßstäben im Verhältnis zur Größe und Komplexität der Raiffeisenkasse zum Ausschluss von Mitgliedern führen, die sich aufgrund anderer Berufs- und Lebenserfahrungen auszeichnen und im Verwaltungsrat einen wertvollen Beitrag leisten können. Gerade dies würde zur kulturellen Verflachung der Organe führen und die Raiffeisenkasse von ihrer Basis entwurzeln. Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass gerade die hervorgehobene Rolle der Geschäftsführung im Verwaltungssystem der Raiffeisenkassen und deren Rolle im Verhältnis zum Verwaltungsrat sich auf die Umsetzung der heute gegenständlichen Vorgaben auswirken.

In diesem Kontext erachtet es nun der Obmann für unumgänglich, dass der Verwaltungsrat, auch in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips die Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung überarbeitet.

Die Überprüfung der Übereinstimmung zwischen der Realität in der Raiffeisenkasse und den optimalen Erfordernissen wird regelmäßig aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben vorgenommen. Insbesondere wird die Überprüfung der Übereinstimmung der Idealzusammensetzung bei Neuwahlen anlässlich der Prüfung der Eignung der Verwaltungsratsmitglieder, deren Einhaltung der Grenzen der Ämterhäufung und der Bewertung hinsichtlich der Angemessenheit der kollegialen Zusammensetzung des Organs durchgeführt, ansonsten wenn sich Neuerungen oder Änderungen in den einzelnen behandelten Bereichen bzw. im Hinblick auf die quantitative und qualitative Idealzusammensetzung ergeben.

Da somit die Überprüfung der Übereinstimmung der Idealzusammensetzung bei Neuwahlen unmittelbar nach der Wahl in Zusammenhang mit den Bewertungen laut RG Nr. 1/2000 vorgenommen wird, wird die durchzuführende periodische Selbstbewertung zur Zusammensetzung und zum Funktionieren des Organs hingegen im Jahr der Neuwahlen 6-9 Monate nach Amtsantritt der Mandatare vorgenommen, um auch den neuen Mandataren die Einsicht in das Funktionieren des Organs zu ermöglichen.



Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Quantitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Obmann verweist auf die in Art .32 des Statuts festgelegte Spanne für die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, die bei 5 bis 9 Verwaltern liegt.

Zudem vereist er auf den Vollversammlungsbeschluss vom 29.04.2021, der die Anzahl der Verwalter für die Neubestellung des Verwaltungsorgans auf 5 festgelegt hatte.

Der Verwaltungsrat diskutiert eingehend über die definierte Spanne und die bisherigen Erfahrungswerte des Organs bestehend aus 5 Mitgliedern. Die statutarisch definierte Spanne wird weiterhin als angemessen empfunden, wobei die Verwalter sich allerdings einig sind, dass sich das Verwaltungsorgan idealerweise weiterhin aus 5 Mitgliedern zusammensetzen sollte. Diese Anzahl hat bisher eine effiziente und den Aufgaben angemessene Arbeitsweise ermöglicht, sodass der Verwaltungsrat der Vollversammlung im Zuge einer Neubestellung des Organs auch weiterhin eine Mitgliederanzahl von 5 vorschlagen wird.

2. Qualitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

2.1. Widerspiegelung der sozialen Basis der Genossenschaft

Es wird nochmals festgehalten, dass es die Raiffeisenkasse für grundlegend erachtet, so weit wie möglich die Mitgliederbasis und die territoriale Realität auszudrücken, die sie trägt und auf der sie ihre Tätigkeit ausübt. Als Genossenschaft fühlt sich die Raiffeisenkasse ebenfalls den demokratischen und solidarischen Prinzipien verpflichtet, die zusammen den Grundstein des Genossenschaftswesens bilden. In diesem Sinne ist die Raiffeisenkasse bestrebt, eine dem Amt angemessene professionelle Qualifikation ihrer Mandatäre zu erreichen, wobei dies aber niemals die benannten Grundprinzipien ihres Wirkens entkräften darf und dem Proportionalitätsprinzip Rechnung tragen muss.

In Hinblick auf die Notwendigkeit, dass der Verwaltungsrat die Mitgliederbasis sowie die allgemeine soziale Basis der Genossenschaft in Hinsicht auf ihre wirtschaftliche, lokale, und altersmäßige Zusammensetzung wiedergibt, wird festgehalten, dass:

Die Mitglieder der Raiffeisenkasse derzeit 2175 sind. Davon:

- 812 Arbeiter/Angestellte;
- 560 Rentner/Pensionisten
- 322 Landwirte
- 136 Unternehmer
- 98 Handwerker;
- 66 Fremdenverkehr/Tourismus
- 49 Freiberufler;
- sonstige

Laut geltender Geschäftsordnung zur Abwicklung der Wahlen (sog. Wahlordnung) müssen zumindest 2 Verwaltungsratsmitglieder aus dem Tätigkeitsgebiet der ehemaligen Raiffeisenkasse Naturns sowie der Raiffeisenkasse Tschars und zumindest 1 Verwaltungsratsmitglied aus dem ehemaligen Tätigkeitsgebiet der Raiffeisenkasse Schnals stammen. An dieser gebietsmäßigen Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird vorerst festgehalten. Sollte sich die Kandidatensuche bzw. -auswahl dadurch jedoch in Zukunft übermäßig erschweren, wird der Verwaltungsrat der Vollversammlung eine Streichung dieses Kriteriums vorschlagen.

Es wird schließlich festgehalten, dass im Tätigkeitsgebiet der Bank folgende Kunden- und Mitglieder-Kategorien besondere wirtschaftliche Bedeutung genießen: Angestellte/Rentner, Landwirte/Tourismustreibende und Unternehmer/Handwerker. Deshalb erachtet es der Verwaltungsrat im Sinne einer ausgewogenen und angemessenen Zusammensetzung des



Organs als sinnvoll, dass jeweils möglichst ein Vertreter dieser 3 Kategoriengruppen dem Verwaltungsrat angehört.

2.2. Berufserfahrung und fachliche Kompetenz der Verwalter

Es wird vorausgeschickt, dass die zitierten Überwachungsbestimmungen Nr. 285/2013 (*Parte Prima, Titolo IV, Capitolo 1, Sezione III*) vorsehen, dass in kleineren Bankrealitäten die Führungszuständigkeit und technische Kompetenz der Geschäftsführung, die Notwendigkeit einer genauen Funktionsunterscheidung innerhalb des Verwaltungsrates in Hinsicht auf Führungs- und Überwachungsfunktion überflüssig machen. Daraus folgt, dass die hohe technische Kompetenz des Direktors und dessen Berichterstattungs- und Gewährleistungspflichten, auch und gerade in Hinblick auf Informationsflüsse, es ermöglichen, entsprechend weit gestreute Berufserfahrungen im Verwaltungsrat einzubringen und so ein angemessenes Zusammenspiel verschiedener technischer Kompetenzen zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Professionalität der Verwaltungsratsmitglieder, legt Art. 4 des RG Nr. 1/2000 die Mindestvoraussetzungen zur Berufserfahrung der Mitglieder fest. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates müssen demnach die Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 1 erfüllen, nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder können unter Personen ausgewählt werden, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 3 erfüllen. Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung der Mitglieder des Verwaltungsrates sei auf Kapitel 2.5.1 verwiesen.

2.3. Berufliche und fachliche Weiterbildung

In Hinsicht auf die von den Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und den Vorgaben des RG Nr. 1/2000 angesprochene Notwendigkeit, dass die Verwalter über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Know-How verfügen, wird erklärt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates Schulungen in den bankrelevanten Bereichen (Bankwirtschaft, Risk Management, Kreditwesen, Finanzen, Rechtsthemen etc.) besuchen müssen, wobei jedes Mitglied ein Mindestmaß von 7-10 Stunden jährlich absolvieren sollte.

In Hinsicht auf die vom gegenständlichen Rundschreiben angesprochene Notwendigkeit, dass die Verwalter über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Know-How verfügen, wird erklärt, dass die Vollversammlung mit Beschluss vom 21.01.2021 eine eigene Wahlordnung beschlossen hat, welche unter anderem die Einführung eines Systems von Bildungsguthaben vorsieht, laut dem jedes Verwaltungsratsmitglied eine Mindestanzahl von jährlich 8 Fortbildungsstunden und 30 Fortbildungsstunden in der dreijährigen Amtsdauer vorweisen muss. Die in diesem Zusammenhang anerkannte Fortbildung, welche vom Raiffeisenverband Südtirol Gen. geregelt wird, muss die bereits oben genannten Bereiche betreffen. Jene Mandatare, welche aus der ersten Amtszeit scheiden, müssen für eine Wiederwahl mindestens 45 Fortbildungsstunden absolvierte Fortbildungsstunden vorweisen. Jene Mandatare, welche die Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c) RG Nr. 1/2000 erfüllen, absolvieren ein verpflichtendes Schulungsprogramm, welches vom Raiffeisenverband in Zusammenarbeit mit Universitäten organisiert wird.

2.4. Angemessener Zeitaufwand für die Ausübung des Amtes

Der Obmann verweist auf den neu eingeführten Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 zur Pflicht für die Exponenten, der Ausübung ihres Amtes die angemessene Zeit zu widmen, und unterstreicht die Bedeutung dieser Bestimmung für das gute Funktionieren des Organs. Demnach sollen die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder bei den Sitzungen des Verwaltungsrates anwesend sein, die Fortbildungsmöglichkeiten nutzen, sowie sonst die nötige Zeit aufbringen, um die ihnen weitergeleiteten Informationen, Dokumente und sonstigen Themen, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, zu verarbeiten und ggf. zu vertiefen.



In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Raiffeisenkasse bereits mit Genehmigung der aktuell gültigen Wahlordnung (Vollversammlungsbeschluss vom 21.01.2021) in Art. 4 die Grenzen für die Ämterhäufung festgelegt hat. Der Obmann weist darauf hin, dass im Zuge der nächsten Statutenänderung die Grenzen im Hinblick auf die Ämterhäufung im Statut verankert werden, wie dies auch gemäß Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 vorgesehen ist.

Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 sieht weiters vor, dass der Exponent der Raiffeisenkasse schriftlich erklärt, dem Amt mindestens die Zeit widmen zu können, die von der Bank für erforderlich gehalten wird. Der Obmann schlägt vor, den für erforderlich gehaltenen Zeitaufwand für das Amt eines „einfachen“ Verwaltungsratsmitglieds und jenen für das Amt des Obmannes bzw. des Obmannstellvertreters zu definieren. Der Verwaltungsrat diskutiert eingehend über die definierten Spannen und bewertet diese im Lichte der eigenen bankinternen Anforderungen im Hinblick auf Größe und Komplexität der eigenen Raiffeisenkasse. Für das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird infolge mindestens ein Monatsaufwand von 8 Stunden für erforderlich gehalten. Für das Amt des Obmannes wird ein Monatsaufwand von 18 Stunden für erforderlich gehalten, für das Amt des Obmannstellvertreters ein Monatsaufwand von 10 Stunden.

2.5. Angemessene Diversifizierung des Verwaltungsrates

Der Obmann erinnert daran, dass gemäß Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und nun auch gemäß Art. 5 des RG Nr. 1/2000 eine angemessene Diversifizierung in der Zusammensetzung der Organe der Raiffeisenkasse gewährleistet werden muss. Die angemessene Diversifizierung der Organe soll die Anregung des Austausches und des Dialogs innerhalb des Organs fördern, mehrere unterschiedliche Ansätze und Blickwinkel bei der Analyse der Themen und bei der Entscheidungsfindung begünstigen, die betrieblichen Prozesse betreffend die Ausarbeitung von Strategien, das Management der Tätigkeiten und Risiken und die Kontrolle der Tätigkeit der oberen Führungsebene wirksam unterstützen und die unterschiedlichen Interessen, die für die solide und umsichtige Führung der Bank zusammenwirken, berücksichtigen. Die Diversifizierung betrifft dabei sowohl die berufliche/fachliche Qualifikation der Mitglieder des Organs, deren Geschlecht, deren Alter, sowie deren Dauer im Amt.

2.5.1 Berufliche Diversifizierung

Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung unterstreicht der Obmann, dass gemäß RG Nr. 1/2000 die Mitglieder des Organs in ihrer Gesamtheit betrachtet, die Kompetenzen besitzen sollen, die für die Erreichung der im vorangehenden Kapitel 2.5 erwähnten Ziele der Diversifizierung geeignet sind. Unter Einhaltung der Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 des RG Nr. 1/2000 wird festgehalten, dass es der Verwaltungsrat für eine angemessene kollegiale Zusammensetzung und Diversifizierung für notwendig erachtet, dass darüber hinaus zumindest 1 Verwaltungsratsmitglied Tätigkeiten im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder sonstige für die Banktätigkeit relevante Tätigkeiten ausgeübt hat und somit spezifische Kenntnisse in mindestens einem der genannten Sektoren ausweist. Mindestens 1 Verwaltungsratsmitglied Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen in Unternehmen ausgeübt hat und somit über spezifische Kompetenzen in Unternehmensorganisation und -führung verfügt.

2.5.2 Altersbezogene Diversifizierung

Der Obmann unterstreicht des Weiteren die Bedeutung einer angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf das Alter der Mitglieder des Verwaltungsrates. Dabei soll der Eintritt von jungen Mitgliedern in den Verwaltungsrat gefördert werden um damit ev. neue und zusätzliche Kompetenzen für das Verwaltungsorgan zu gewinnen. Allerdings muss hierbei auf einen vertretbare Mischung zwischen jüngeren und erfahreneren Verwaltern mit entsprechender



Kenntnis des Geschäftsmodells und der Organisationsstruktur der Raiffeisenkasse abgezielt werden.

Der Verwaltungsrat beschließt vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass er die Idealanzahl der Verwalter auch künftig bei 5 Mitgliedern sieht, dass mindestens 1 Verwaltungsratsmitglied jünger als 50 Jahre alt sein sollte und allgemein eine ausgewogene Alterszusammensetzung angestrebt werden sollte.

2.5.3 Geschlechterbezogene Diversifizierung

In Bezug auf die geschlechterbezogene Diversifizierung im Verwaltungsrat verweist der Obmann auf Art. 5 des RG Nr. 1/2000, welcher eine Mindestanzahl an Vertretern des weniger repräsentierten Geschlechts vorschreibt. Demzufolge müssen bei einem Verwaltungsrat mit 5 Mitgliedern mindestens 1 Mitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören.

Zudem sehen die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Corporate Governance für Kleinbanken vor, dass ab 2027 mindestens 33% der Verwaltungsratsmitglieder dem anderen Geschlecht angehören sollten.

Der Obmann unterstreicht in Zusammenhang mit dieser Bestimmung die Bestrebung der Raiffeisenkasse, eine möglichst ausgeglichene Vertretung der Geschlechter in den Organen zu erreichen. Um diese Ziele zu erreichen, beschließt der Verwaltungsrat, dass der Anteil des weniger repräsentierten Geschlechts im Verwaltungsrat unter Einhaltung der Mindestvorgaben des RG Nr. 1/2000 ab 2027 bei mindestens 33% liegen soll, sprich bei einem Verwaltungsorgan bestehend aus 5 Mitgliedern sollten 2 Mitglieder dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören.

Gleichzeitig legt der Verwaltungsrat fest, dass auch in den Spitzenpositionen der Gremien der Raiffeisenkasse (Obmann/Obfrau, Präsident/in Aufsichtsrat, Direktor/in) die Vertretung beider Geschlechter angestrebt werden soll.

2.5.4 Diversifizierung im Hinblick auf die Amtsdauer

Der Obmann verweist erneut auf die Bestimmungen des RG Nr. 1/2000 und der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und erinnert daran, dass auch im Hinblick auf die Amtsdauer bzw. die Anzahl der Amtsperioden der unterschiedlichen Mitglieder im Organ eine angemessene Diversifizierung erreicht werden sollte. Dies zielt nicht zuletzt darauf ab, eine ausgewogene Mischung zwischen Mandataren, welche neu oder seit kurzem im Amt sind und Mandataren, welche bereits mehrere Amtsperioden in der Raiffeisenkasse absolviert haben, zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt der Obmann vor, die Mindestanzahl an neuen und alten Mandataren festzulegen. Der Verwaltungsrat beschließt sodann, dass bei jeder 4. Neuwahl mindestens 1 Verwaltungsratsmitglieder neu in das Amt gewählt werden sollte.

All dies vorausgeschickt und nach ausführlicher Diskussion und nach Anhörung des unabhängigen Verwalters sowie des Aufsichtsrates,

beschließt

der Verwaltungsrat einstimmig die vorliegende Stellungnahme und die Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung anzunehmen und beauftragt den Obmann, den vorliegenden Beschluss mit allen eventuell notwendigen zusätzlichen Informationen bei Notwendigkeit an die zuständigen Behörden weiterzuleiten und der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.